

# Vertragsbedingungen für die Überlassung und Pflege von Software-Produkten

## I. Überlassung von Anwendungsprogrammen (Standard)

### § 1 Lieferung von Standardprogrammen

- 1.1 Die Eigenschaften der Programme ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus dem Benutzerhandbuch. Gesetzliche Vorschriften oder für die Programme ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.
- 1.2 Die Programme werden in ausführbarer Form (als Objektprogramme) geliefert. Das Benutzerhandbuch wird in elektronischer Form oder ausgedruckt zur Verfügung gestellt.
- 1.3 Die Programme werden auf Datenträgern geliefert, die deren Eigentümer als berechtigten Benutzer ausweisen. Das Eigentum an den Datenträgern geht erst mit vollständiger Bezahlung der Überlassungsvergütung an den Kunden über.

### § 2 Benutzungsrecht

- 2.1 IXXAT räumt dem Kunden das Recht ein, die erworbenen Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang zu benutzen, und zwar für eigene Anwendungszwecke und für Anwendungszwecke der zur Unternehmensgruppe des Kunden gehörenden Unternehmen.
- 2.2 Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem vereinbarten Benutzungsumfang, insbesondere der Größe der Konfiguration und der maximal zulässigen Zahl an gleichzeitig aktiven Benutzern. Falls nichts anderes vereinbart ist, handelt es sich um ein Einzelplatzbenutzungsrecht. Will der Kunde den vereinbarten Benutzungsumfang erhöhen, ist das vorab mit IXXAT zu vereinbaren und zu vergüten.

Der Kunde darf die IT-Anlage wechseln, muss aber sicherstellen, dass ein Programm zu jedem Zeitpunkt immer nur auf einer einzigen IT-Anlage genutzt wird.

- 2.3 Der Kunde darf Programme nur auf solchen Konfigurationen einsetzen, für die IXXAT diese freigegeben hat. Der Kunde wird IXXAT unverzüglich über den Wechsel einer Konfiguration unterrichten.
- 2.4 Der Kunde darf das Benutzungsrecht je Programm in ausführbarer Form (Objektprogramme, nicht Quellprogramme) an einen anderen Anwender weiterveräußern, wenn er auf die Benutzung des Programms verzichtet und der andere vor Erhalt der Datenträger mit dem Programm durch Erklärung gegenüber IXXAT sich zum Programmschutz schriftlich verpflichtet und den vereinbarten Umfang des Benutzungsrechts an dem Programm anerkennt.

Darf der Kunde ein Programm auf mehreren IT-Anlagen benutzen, kann er das Benutzungsrecht nur insgesamt an einen Dritten übertragen. Der Kunde kann diese Einschränkung aufheben, indem er das Benutzungsrecht für einzelne IT-Anlagen vervollständigt, d. h., dass er – bezogen auf die Zahl der IT-Anlagen, für die er das Benutzungsrecht übertragen will – den erhaltenen Mengenrabatt nachträglich ausgleicht.

### § 3 Durchführung

- 3.1 Es ist Aufgabe des Kunden, die Programme auf seiner IT-Anlage zu installieren. Auf Wunsch des Kunden wird IXXAT die Programme installieren und eine Kurzeinweisung durchführen. Der Kunde wird in diesem Fall die erfolgreiche Installation schriftlich bestätigen. Die Vergütung erfolgt gemäß § 9.2.
- 3.2 Es ist Aufgabe des Kunden, die Programme in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Kunde diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft, bevor er sie produktiv einsetzt. IXXAT ist bereit, ihn auch dabei auf Verlangen zu unterstützen. Die Vergütung erfolgt gemäß § 9.2.

- 3.3 Der Kunde wird alle Leistungen von IXXAT unverzüglich auf Fehlerfreiheit untersuchen, soweit das im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angebracht ist. Er wird insb. auch nur gelegentlich einzusetzende Programme überprüfen.
- 3.4 Falls Probleme auftreten, benennt IXXAT einen Kundenberater, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Kundenberater soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht IXXAT für notwendige Informationen zur Verfügung. IXXAT ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 3.5 Ist vereinbart, dass IXXAT die Programme installiert, sorgt der Kunde dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Installation fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht. IXXAT empfiehlt, dass die Mitarbeiter in einem Lehrgang geschult werden.

#### **§ 4 Pflichten des Kunden zum Programmschutz**

- 4.1 Der Kunde erkennt an, dass die Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt und Betriebsgeheimnisse von IXXAT und des jeweiligen Herstellers sind. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass diese vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden.

Soweit Quellprogramme geliefert werden, darf der Kunde diese Dritten nur mit Zustimmung von IXXAT zugänglich machen. Die Zustimmung darf nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden; sie braucht nicht dafür gegeben zu werden, dass ein Dritter die Pflege übernimmt.

- 4.2 Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherungszwecken als Ersatz oder – im Falle der Lieferung von Quellprogrammen – zur Fehler-/Mängelsuche erstellen.
- 4.3 Dem Kunden ist untersagt, auf den Programmen von IXXAT basierende, abgeleitete Werke zu erstellen oder die Benutzerdokumentation, außer für den eigenen zulässigen Gebrauch, zu vervielfältigen, zu übersetzen, abzuändern oder davon abgeleitete Werke zu erstellen.

## **II. Pflege der Programme – falls diese im Angebot enthalten ist –**

### **§ 5 Gegenstand**

- 5.1 Ist im Vertrag Pflege vereinbart, umfasst diese gegen eine pauschale Vergütung die Übersendung der von IXXAT weiterentwickelten Versionen der Standardprogramme, die Beseitigung von Programmfehlern und die telefonische Unterstützung bei der Formulierung von Fehlermeldungen während der üblichen Geschäftszeiten von IXXAT.

Die Pflege wird ab Installation der Programme erbracht.

- 5.2 Alle weiteren Leistungen werden gesondert vergütet, insb. die Übertragung von kundenspezifischen Modifikationen in weiterentwickelte Standardversionen und die Anpassung von kundenspezifischen Programmen an weiterentwickelte Standardversionen, die der Kunde einsetzen will.
- 5.3 Die Pflegevereinbarung kann insgesamt oder eingeschränkt auf solche Programme, deren Benutzung der Kunde endgültig einstellt, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Pflegejahres gekündigt werden.

IXXAT kann erstmals zum Ende des dritten Pflegejahrs kündigen, ist aber vorher aus sachlichen Gründen zu einer Änderungskündigung berechtigt, insb. wenn die Pflege von Systemsoftware, die die Programme benötigen, von deren Lieferanten eingeschränkt wird.

### **§ 6 Fehlerbeseitigung**

- 6.1 Programmfehler werden definiert als Abweichungen von den Eigenschaften, die die Programme nach den Vorgaben von IXXAT für die jeweils aktuelle Version haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.

- 6.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung und zur telefonischen Unterstützung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Standardversion der Programme. Sie endet für die vorhergehende Version sechs (6) Monate nach Freigabe der neuesten Version. Sie besteht allerdings fort, solange deren Übernahme für den Kunden unzumutbar ist, soweit IXXAT zu diesen Leistungen in der Lage ist. IXXAT hat dann Anspruch auf Vergütung des Mehraufwands (einschließlich dessen, der für die Vorhaltung der dafür benötigten Pflegeumgebung anfällt).
- 6.3 Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung gilt § 12 entsprechend.

## **§ 7 Weiterentwicklung der zu pflegenden Standardprogramme**

- 7.1 IXXAT verpflichtet sich, weiterentwickelte Standardversionen einschließlich der zu diesen gehörenden Dokumentation auf Datenträger gespeichert nach Freigabe zu übersenden. Dies gilt nicht für Erweiterungen, die IXXAT als neue Programme gesondert anbietet. Der Kunde wird weiterentwickelte Versionen testen, bevor er sie produktiv einsetzt.
- 7.2 Falls ein Hersteller der zum Einsatz der Programme erforderlichen Systemsoftware, für die er Pflege erbringt, eine weiterentwickelte Version der Systemsoftware freigibt, wird IXXAT nach deren Verfügbarkeit überprüfen, ob diese mit den von IXXAT zu pflegenden Programmen ordnungsgemäß zusammenwirkt, und diese im positiven Fall freigeben (vgl. § 2.3). Anderenfalls ist IXXAT verpflichtet, die zu pflegenden Programme in angemessener Frist an die weiterentwickelte Version der Systemsoftware anzupassen. Die angemessene Frist beginnt mit deren Freigabe und Verfügbarkeit für IXXAT.
- 7.3 Für Systemsoftware, für die deren Hersteller keine neuen Versionen im Rahmen von Pflege, sondern von Zeit zu Zeit neue Generationen zum Kauf anbieten, gilt: Wenn der Hersteller Verbesserungen (z.B. Service Packs) bereitstellt, wird IXXAT entsprechend § 7.2 vorgehen.

Wenn der Hersteller eine neue Generation anbietet, wird IXXAT die eigenen Programme an diese unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Anwenderschaft anpassen. Tut IXXAT das, wird IXXAT die Programme nur noch auf dieser Grundlage weiterentwickeln (siehe aber auch § 7.4 Abs. 2).

- 7.4 Der Kunde wird dafür sorgen, dass seine IT-Anlage, insb. deren Systemsoftware, jeweils den technischen Stand hat, den die zu pflegenden Programme im Rahmen der Weiterentwicklung nach § 7.2 und § 7.3 erfordern. IXXAT wird den Kunden frühzeitig davon unterrichten, ab wann welcher technische Stand für die Pflegeleistungen bereitzustellen ist.

Der Kunde hat jedoch Anspruch darauf, dass er eine Generation der Systemsoftware mindestens drei Jahre lang einsetzen kann, soweit nichts anderes vereinbart wird. Gegebenenfalls wird IXXAT auf deren Grundlage die eigenen Programme so lange weiterentwickeln, bis dieser Zeitraum verstrichen ist. IXXAT braucht das aber nur in dem Umfang zu tun, dass die Programme einsatzfähig bleiben. Diese Frist wird ab Freigabe der jeweiligen Generation seitens deren Hersteller gerechnet. Wenn IXXAT für deren Einsatz eine kompatible Version der eigenen Programme entwickeln muss, wird die Frist erst ab Freigabe der kompatiblen Version gerechnet.

Der Kunde darf einen neuen Stand der Systemsoftware erst einführen, nachdem IXXAT die Programme für diesen freigegeben hat (vgl. § 2.3).

Der Kunde wird IXXAT vorab informieren, wenn er eine neue Version der benötigten Systemsoftware installieren will.

- 7.5. § 7.2 bis § 7.4 gelten für andere Fremdprogramme, mit denen die Programme von IXXAT zusammenwirken sollen, entsprechend. § 7.3 und § 7.4 gelten auch für Fremdprogramme, die Freeware sind oder in public domain sind (z. B. Linux).
- 7.6 IXXAT verpflichtet sich, die jeweils aktuelle Version weiter zu entwickeln, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder anderer für die Programme maßgeblicher Regelungen dies erfordern.

- 7.7 Durch die Pflegevergütung nicht abgedeckt ist die Einbeziehung von Änderungen gemäß § 7.2 bis § 7.6, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Programme realisieren lässt, sowie von neuen Vorschriften oder Regelungen. In diesem Fall kann IXXAT eine angemessene zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung aller Kunden, die die Neuprogrammierung benötigen und beauftragen, verlangen.
- 7.8 Ist eine weiterentwickelte Version zur vorhergehenden inkompatibel, wird IXXAT Migrationshilfen zur Verfügung stellen, die vom Aufwand her für IXXAT zumutbar sind. Bei Programmen von Vorlieferanten ist IXXAT nur verpflichtet, die vom Vorlieferanten bereitgestellten Umstellungshilfen weiterzugeben.

### **§ 8 Pflegevergütung**

- 8.1 Die pauschale Vergütung wird entsprechend dem vereinbarten Benutzungsumfang (§ 2.2) berechnet. Sie wird angepasst, sobald sich dieser vergrößert.
- 8.2 Die pauschale Vergütung ist vertragsjährlich im Voraus zu zahlen.
- 8.3 IXXAT ist berechtigt, mit Wirkung vom nächsten Kalenderjahr an diejenige höhere Vergütung zu verlangen, die IXXAT bei Abschluss neuer Verträge gemäß Preisliste verlangt. Dabei hat IXXAT eine Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten einzuhalten. IXXAT ist verpflichtet, Senkungen ohne Ankündigungsfrist weiterzugeben.

## **III. Allgemeine Bedingungen**

### **§ 9 Vergütung, Zahlungen**

- 9.1 Die Überlassungsvergütung wird nach erfolgter Lieferung fällig.
- 9.2 Alle Unterstützungsleistungen (insb. Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Umstellung der Altdaten, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dabei richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von IXXAT, sofern nichts anderes vereinbart ist. IXXAT kann monatlich abrechnen.
- 9.3 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Der Kunde kommt nach Ablauf dieser Frist ohne Mahnung in Verzug.
- 9.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 9.5 Das Recht, die Programme zu benutzen, ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

### **§ 10 Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug**

- 10.1 Soweit eine Ursache, die IXXAT nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann IXXAT eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann IXXAT auch die Vergütung des eigenen Mehraufwands verlangen.
- 10.2 Kommt IXXAT mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Kunde von diesem Zeitpunkt an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes. Bei Verzug mit der Lieferung einer weiterentwickelten Version im Rahmen der Pflege (§ 7) wird die dann geschuldete jährliche Pflegepauschale als Auftragswert angesetzt.

### **§ 11 Fernbetreuung**

- 11.1 Der Kunde wird IXXAT auf Wunsch Fernbetreuung (Ferndiagnose und -korrekturen, Überspielen von neuen Versionen) ermöglichen, soweit diese technisch machbar ist. Er wird dafür in Abstimmung mit IXXAT einen Anschluss an ein Telekommunikationsnetz auf eigene

Kosten zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde die anfallenden Leitungskosten.

- 11.2 Das Anmelden auf dem System des Kunden seitens IXXAT erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei. IXXAT wird den Kunden über die durchgeführten Maßnahmen informieren.
- 11.3 Ermöglicht der Kunde Fernbetreuung nicht, erstattet er IXXAT den dadurch verursachten Mehraufwand, auf jeden Fall Reisezeiten und Mehrkosten für die Beseitigung von Mängeln bzw. Fehlern.
- 11.4 Wenn Daten zum Zwecke der Fehlersuche oder der Restaurierung an IXXAT übertragen werden, wird IXXAT alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Kunde seinerseits gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen hat. Einzelheiten werden auf Wunsch des Kunden gesondert vereinbart.

## **§ 12 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung**

- 12.1 Treten bei vertragsgemäßer Benutzung der Programme Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen von IXXAT schriftlich.

Voraussetzung für alle Ansprüche gegen IXXAT ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

Der Kunde hat IXXAT im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insb. auf Wunsch von IXXAT das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen oder Ersatzlieferungen, die IXXAT bereitstellt, einzuspielen.

- 12.2 IXXAT hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen. IXXAT erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist. IXXAT wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen, so dass sich der Mangel nicht mehr schwerwiegend auswirkt.

IXXAT braucht andere Mängel erst zu dem Zeitpunkt zu beseitigen, zu dem IXXAT das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant. IXXAT wird auch für solche Mängel Umgehungslösungen bereitstellen, soweit das für IXXAT zumutbar ist (bei Software, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet ist, braucht IXXAT das nur zu tun, soweit IXXAT dazu technisch in der Lage ist).

Bei Programmen, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, kann IXXAT sich nur um Korrekturmaßnahmen des Vorlieferanten und – soweit angemessen – um Umgehungsmaßnahmen bemühen.

- 12.3 Die Pflicht zur Nacherfüllung erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 12.4 IXXAT kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit IXXAT auf Grund der Meldung eines Mangels (über die telefonische Unterstützung nach § 5.1 hinaus) tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

## **§ 13 Haftung von IXXAT**

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften mit den folgenden Maßgaben:

- 13.1 Kommt IXXAT mit der Erfüllung (durch Lieferung) bzw. Nacherfüllung (durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Erfüllung/Nacherfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung/Nacherfüllung sonst wie endgültig fehl, kann der Kunde seine gesetzlichen Ansprüche

geltend machen, Schadensersatz im Rahmen von § 13.3. IXXAT kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.

- 13.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln („Gewährleistungsfrist“) beträgt 12 Monate. Die Erweiterung des Benutzungsumfangs (§ 2.2) führt nicht zu einer neuen Verjährungsfrist.
- 13.3 Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen IXXAT (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist.

Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den höheren der folgenden Werte beschränkt:

- EUR 100.000,00,
- Auftragswert, oder
- auf den typischen und vorhersehbaren Schaden.

Bei Verletzungen von Pflichten aus der Pflegeverpflichtung (Teil II) wird diejenige Pflegevergütung als Auftragswert herangezogen, die in dem Jahr zu zahlen ist, in dem der Schaden eingetreten ist.

Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.

Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von IXXAT gedeckt sind und vorausgesetzt, der Versicherer hat an IXXAT gezahlt. IXXAT verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.

Ansprüche wegen Körperschäden sowie Ansprüche auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

#### **§ 14 Vertraulichkeit**

- 14.1 IXXAT verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 14.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Programmerstellung beziehen, sowie für Daten, die IXXAT bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 14.3 IXXAT verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 14.4 IXXAT darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistungen in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

#### **§ 15 Schriftform, Gerichtsstand**

- 15.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 15.2 Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von IXXAT.
- 15.3 Es gilt deutsches Recht. Bei Auslandskunden wird das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht ausgeschlossen.